

VI.

Land Straun Ortsgemeinde Cermorin Haus-Nr. 151  
Bezirk Andolzwang Ortschaft Preylach Zahl der Wohnparteien \_\_\_\_\_

## A u f n a h m s b o g e n

zur

Zählung der Bevölkerung und der wichtigsten häuslichen Nutzthiere nach dem Stande vom 31. December 1869.

### B e l e h r u n g.

1. In den Aufnahmebögen sind sämtliche Personen, welche im Hause wohnen (Inwohner), nach der Reihenfolge der Wohnparteien aufzunehmen. Die Wohnparteien folgen in der Reihe der Wohnungsnummern aufeinander; ist eine Wohnungsnummer noch nicht vorhanden, so hat die Eintragung nach der Ordnung vom Erdgeschoße bis zum obersten Stockwerke zu erfolgen.

2. Die Eintragung der Personen, welche zu jeder Wohnpartei gehören, in den Aufnahmebogen, hat auch dann zu geschehen, wenn sie zeitlich, z. B. auf Reisen, im Spital, im Gefängnisse u. dgl. abwesend sind. Söhne und Töchter der Wohnparteien aber müssen, in soferne sie noch nicht selbstständig sind, selbst dann aufgenommen werden, wenn sie bauernd, z. B. in Studien, als Diensthöten, auf der Wanderung, im Militär u. s. w. abwesend sind.

3. Gehört eine Partei zum activen Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegs-Marine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), so sind nur ihre Angehörigen in der vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Dienstleute und Aftermiethparteien, welche nicht im activen Militärdienste stehen, in den Aufnahmebogen einzutragen.

Dagegen müssen die mit Charakter quittirten, die Reserve- und Landwehr-Officiere, ferner die im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officiere, Militärbeamte und Parteien, die pensionirten oder provisionirten Unterparteien, die bis zur Einberufung beurlaubte noch linienspflichtige Mannschaft, die Mannschaften der Reserve und Landwehr, endlich die außerhalb der Invalidenhäuser lebenden Patent- und die Reservations-Invaliden nebst ihren Angehörigen u. s. w., auch für ihre Person in den Aufnahmebogen eingetragen werden. Unter der Collectiv-Bezeichnung „Officiere“ sind auch die den Officiers-Corps der Auditore, Aerzte und Truppen-Rechnungsführer Angehörigen begriffen.

4. Sollte eine Wohnung am 31. December 1869 unbewohnt gewesen sein, so ist dieß ausdrücklich anzugeben.

5. Solche Wohnparteien, welche an verschiedenen Orten Wohnungen besitzen (z. B. im Sommer auf dem Lande und im Winter in der Stadt wohnen), sind nur in jener Wohnung zu zählen, in welcher sie sich am 31. December 1869 befanden. Miethparteien, welche bloß ein Geschäfts- oder Gewerbs-Local in dem Hause innehaben, in demselben jedoch nicht wohnen, sind eben deshalb nicht als Wohnparteien zu betrachten.

6. Die Wohnparteien sind aufmerksam zu machen, daß die zur Ausfüllung des Aufnahmebogens erforderlichen Urkunden (Tauf- und Trauscheine, Heimatscheine, Anstellungsdecrete, Gewerbscheine u. s. w.) auch nach Ausfüllung des Aufnahmebogens zur Einsicht des Gemeindevorstandes oder der Zählungsbeamten in Bereitschaft zu halten sind.

7. Der Ausfüllung des Aufnahmebogens ist der Hausbesitzer oder sein Besteller beizuziehen, welchem es obliegt, die Angaben der Wohnparteien erforderlichen Falls zu ergänzen und zu berichtigen. Wenn der Hausbesitzer selbst im Hause wohnt, ist er zugleich, wie jede andere Wohnpartei, in den Aufnahmebogen einzutragen.

8. Bezüglich des Viehstandes genügt die summarische Anführung der im Hause vorkommenden Nutzthiere nach den Rubriken der vierten Seite des Aufnahmebogens (ohne Sonderung derselben nach den Wohnparteien, welchen sie gehören).

9. Bei Ausfüllung des Aufnahmebogens sind der Hausbesitzer und die Wohnparteien aufmerksam zu machen, daß alle Betheiligten verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben vollständig und nach bestem Gewissen zu machen.

Wer sich der Zählung entzieht, oder eine unwahre Angabe macht, oder sonst einer nach der Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist mit einer Geldbuße bis zu 20 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zur Dauer von 4 Tagen zu belegen.

Vertikale Beschriftung	Name		Geschlecht	Religion	Familienstand	Beruf oder Beschäftigung		Geburtsort	Zuständigkeit	Anwesend		Abwesend	Anmerkung											
	u. z. Familienname (Zuname), Vorname (Taufname), Adelsprädikat und Adelsrang					Geburtsjahr	Hier ist anzugeben, ob die Person Römisch-katholisch, Griechisch-unirt, Armenisch-unirt, Griechisch-nicht-unirt, Armenisch-nicht-unirt, Evangelisch Augsburgischer Con- fession (Lutheraner), Evangelisch helvetischer Con- fession (Reformirt), Anglicanisch, Wenonit, Unitarisch, Judaistisch, Mohamedanisch u. s. w. ist.			Hier ist einzusetzen, ob die Person ledig, verheiratet, verwitwet, oder durch Auflösung der Ehe getrennt ist.	Amt, Nahrungszweig, Gewerbe. Die Art derselben ist möglichst genau zu bezeichnen, z. B. die Kategorie des Beamten, ob er nun im Dienste oder pensionirt u. dgl. ist, in welchem Dienst er sich befindet; der Gegenstand des Gewerbes oder der Fabrication, die Gattung des Handelsbegriffes u. s. w. Wenn Jemand mehrere Nahrungszweige hat, so ist nur einer ein- zutragen, welcher seinen Haupterwerb bildet. Personen ohne bestimmten Erwerb haben die Art namhaft zu machen, in welcher sie ihren Lebensunterhalt beziehen, z. B. Rentenbesitzer, Armen-Prüfender u. dgl. Wenn Frauen, Kinder oder andere an der Wohnung theilnehmende Personen über 14 Jahre eine bestimmte eigene Beschäftigung regelmäßig betreiben, so ist dies ausdrücklich anzugeben, im ent- gegengesetzten Falle ist die Führung des Haushalts, die Schulbesuch u. dgl. in dieser Rubrik ersichtlich zu machen. Nur bei Personen von oder unter 14 Jahren kann die Rubrik mit einem Querstriche ausgefüllt werden. Sind sie jedoch bei einem bestimmten Erwerbe (z. B. bei einer Fabrik, bei Erwerben, beim Bergbau) beschäftigt, so ist dies anzugeben.			Arbeits- oder Dienstverhältnis. Hier ist anzugeben, ob die Person an der angegebenen bestimmten Beschäftigung selbstständig oder nur als Hilfsarbeiter betheiligt ist; ob sie z. B. Eigenthümer oder Pächter des Grundstückes, oder im Monats- (Jahres-) Lohn, oder im Tagelohn bei der Landwirth- schaft beschäftigt ist; ob sie Unternehmer, Geschäftsführer, Arbeiter einer Fabrik, ob sie Meister, Geselle, Lehrling, Tagelöh- ner u. s. w. eines Gewerbes, ob sie Wirth, Buchhalter, Commis u. s. w. einer Handlung ist; ob sie im Dienste bei der Handhaltung steht u. s. f.		Band	Bezirk	Ortschaft	Die An- oder Abwesenheit jeder verzeich- neten Person ist durch Eintragung der Ziffer 1 in die betreffende Rubrik ersichtlich zu machen.		Dauernd anwe- send, z. B. auf der Durch- reise, im Falle der Anwesen- heit die Dauer von 1 Monat übersteigt.	Zeit- weilig anwe- send, z. B. als Gast, auf der Durch- reise, im Falle der Anwesen- heit die Dauer von 1 Monat nicht über- steigt.	Dauernd abwe- send, z. B. in Studien, als Dienst- bote, auf Wander- schaft im Wahl- amte, im Falle der Abwesen- heit länger als 1 Monat währt.	
	Von jeder Wohnpartei sind in folgender Ordnung einzuschreiben: Das Familien-Oberhaupt, dessen Ehegattin, die Söhne und Töchter nach dem Alter von dem ältesten zum jüngsten abwärts, insofern sie noch nicht selbstständig sind. Consigne in gemeinschaftlicher Haushaltung lebende Anverwandte, Verchwägerte oder andere Personen, einschließlich der gegen Bezahlung oder ohne Bezahlung in Pflege Aufgenommenen. Nur zeitweilig anwesende Familienglieder oder Freunde (Wäite). Dienstleute und Hilfsarbeiter (Gesellen, Lehrlinge, Commis u. dgl.) der Wohnpartei, welche bei ihr wohnen. Aster-Miethparteien mit ihren Angehörigen und Dienstleuten (in derselben Weise, wie es oben gesagt wurde). Wettgeher, Stubengenossen u. dgl.										Das Geschlecht jeder ver- zeichneten Person ist durch die Ziffer 1 in der ihrem Ge- schlechte entspre- chenden Rubrik ersichtlich zu machen. männlich weiblich			Ein- heimisch Fremd										
a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l	m	n												
1	Sp. v. <i>Frede Mutter</i>	1	1847	luth.	led.			im Ort Nr. 12	1			1	Stettinwirth Ternemühl											
2	<i>Maryasch</i>	1	1837	"	"			Stt.	1			1	inbalkont											
3	<i>Marin</i>	1	1801	"	"			Stt.	1			1	Wiarwupf Gottshjan											
4	<i>Luniallu</i>	1	1863	"	"			Stt.	1			1	Jaber Ternemühl											
5	<i>Spreitzer Annal</i>	1	1840	"	stanzl.			Stt. Nr. 15	1			1	)											
6	<i>Marin Gattin</i>	1	1846	"	"			Stt. Nr. 18	1			1	Wardhoff											
7	<i>Martin Lust</i>	1	1869	"	led.			Stt.	1			1	Ternemühl											
8	<i>Terne Ursula Sjmsayammittar</i>	1	1821	"	"			Stt.	1			1	)											
9	<i>Marybulann mose Lust dar Lusthar</i>	1	1853	"	"			Stt.	1			1	Lustal Gottshjan											
10																								
11																								
	Summe	27							Summe	9		9												

# Viehstand.

Gattung	Zahl	Gattung	Zahl	
Pferde		Rindvieh		
	Stiere . . . . .			
			Rühe . . . . .	
	Stuten . . . . .		Ochsen . . . . .	
	Wallachen . . . . .		Kälber bis zum vollendeten dritten Jahre . .	
		Büffel . . . . .		
		Schafe . . . . .	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes	
		Ziegen . . . . .		
		Borstenvieh . . . . .		
Maultiere und Maulesel . . . . .	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes	Bienenstöcke . . . . .		
Esel . . . . .				

Cernovnic

am 8. Febr. 1870.

Unterschrift des Zählungs-Commissärs.

[Signature]